

BGer 9C 303/2012 vom 8. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_303_2012

FR: TF 9C 303/2012 du 8 mai 2012

IT: TF 9C 303/2012 del 8 maggio 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.05.2012 9C 303/2012 (9C_303/2012)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 08.05.2012 9C 303/2012
(9C_303/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
08.05.2012 9C 303/2012 (9C_303/2012)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_303/2012
Urteil vom 8. Mai 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer,
Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte M. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Avenue Edmond-Vaucher
18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde
gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2012. Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 5. April 2012 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2012, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde keinen Antrag enthält, woran die
Eingabe vom 21. April 2012, da dem Gericht nicht innerhalb der Beschwerdefrist
eingereicht, nichts ändert, dass sodann, was die Begründung anbelangt, aus dieser
ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid
beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452) und
insbesondere die blosser Berufung auf Arztberichte, mit denen sich die Vorinstanz bereits
auseinandergesetzt hat, den Anforderungen an eine sachbezogene Begründung nicht genügt
(statt vieler: Urteil 8C_299/2011 vom 10. Mai 2011), dass die Eingaben des
Beschwerdeführers diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende
Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen, da ihnen keine genügende inhaltliche
Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu
entnehmen ist, weil er zwar rügt, die Vorinstanz habe seine aufgelegten Arztberichte nicht
berücksichtigt, sich jedoch in keiner Weise mit der entsprechenden Begründung der
Vorinstanz auseinandersetzt, wonach einerseits bezüglich der in den massgeblichen
Beurteilungszeitraum fallenden medizinischen Akten eine eingehende Prüfung stattfand
und andererseits die nach dem Verfügungszeitpunkt vom 22. Mai 2010 verfassten
ärztlichen Dokumente an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zu überweisen seien zur
allfälligen neuen materiellen Prüfung der Rentenfrage, dass der Beschwerdeführer mit
seinen Vorbringen weder rügt noch aufzeigt, inwiefern diese Sachverhaltsfeststellung im

Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend (unhaltbar, willkürlich) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, sondern sich vielmehr auf appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung beschränkt (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246), was im Rahmen von Art. 97 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 2 BGG nicht ausreicht (vgl. Urteile 9C_706/2011 vom 26. September 2011 und 9C_366/2011 vom 31. Mai 2011), dass dieser Mangel auch mit der ergänzenden Eingabe vom 21. April 2012 nicht behoben wurde, welche zudem nicht mehr innert der Beschwerdefrist und damit verspätet eingereicht wurde und deshalb ohnehin nicht zu berücksichtigen ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Mai 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.